

## Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18  
Tel. 055 253 33 55

Postfach 127  
kanzlei@bubikon.ch

8608 Bubikon  
www.bubikon.ch



### Protokollauszug vom 25. Mai 2022

#### A1.2.2

Beschluss 2022-74

#### Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022 - Anfrage nach § 17 von "IG Bubik ohne 5G" - 5G Funknetz

---

IDG-Status: befristet nicht öffentlich

#### Ausgangslage

Der Gemeinderat hat für den 8. Juni 2022 die Rechnungsgemeindeversammlung festgesetzt. Für diese Versammlung können Stimmberechtigte über Angelegenheiten der Politischen Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2022 ist «IG Bubik ohne 5G», vertreten durch Andreas Pfister, Allmenstrasse 21, 8608 Bubikon, mit folgender Anfrage gemäss § 17 GG an den Gemeinderat gelangt:

1. Wer hat die Aufsichtspflicht über die Einhaltung der Grenzwerte von Funkantennen?
2. Wie oft werden die Grenzwerte der bestehenden Sendeanlagen kontrolliert und welche Firma wird damit beauftragt? Liegt von jeder Mobilfunkantenne auf dem Gemeindegebiet Bubikon-Wolfhausen eine Abnahmemessung vor?
3. Was sind die Konsequenzen, wenn bei einer Kontrolle die gemessenen Werte über dem Grenzwert liegen?
4. Wie viele 5G Antennen sind zusätzlich zu den fünf bestehenden auf dem Gemeindegebiet Bubikon-Wolfhausen noch zu erwarten?
5. Was sind mögliche Begründungen, mit denen eine Gemeinde den Neubau oder die Veränderung einer 5G Antenne ablehnen kann?

#### Erwägungen

Beim Anfrager handelt es sich um einen Stimmberechtigten und die Anfrage wurde fristgerecht eingereicht. Ebenfalls handelt es sich bei der Anfrage um einen Gegenstand von allgemeinem Interesse. Die formellen Voraussetzungen sind erfüllt.

**Antworten des Gemeinderates:**

**Frage 1:** Wer hat die Aufsichtspflicht über die Einhaltung der Grenzwerte von Funkantennen?

**Antwort:**

*Der Kanton hat die Aufsichtspflicht (siehe BBV I § 19 c).*

§ 19 c.<sup>74</sup> <sup>1</sup> Die Gemeinden vollziehen die Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung<sup>19</sup> im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung sowie des Baubewilligungsverfahrens.

Nichtionisierende Strahlung  
A. Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung

<sup>2</sup> Das AWEL ist die kantonale Fachstelle für nichtionisierende Strahlung. Ihm obliegen insbesondere

- a. die fachliche Beratung der Gemeinden,
- b. die Kontrolle der Betriebsdaten von Sendeanlagen für Mobilfunk.

**Frage 2:** Wie oft werden die Grenzwerte der bestehenden Sendeanlagen kontrolliert und welche Firma wird damit beauftragt? Liegt von jeder Mobilfunkantenne auf dem Gemeindegebiet Bubikon-Wolfhausen eine Abnahmemessung vor?

**Antwort:**

*Gemäss Auskunft der Fachstelle des Kantons wird die Einhaltung des Grenzwertes im Zuge des Bewilligungsverfahrens kontrolliert (AWEL) und mit allfälligen Abnahmemessungen (akkreditierte Messfirmen) überprüft. Die Einhaltung der beantragten Betriebswerten wird mittels eines Systems zur Qualitätssicherung gemäss den Anforderungen des Rundschreibens des BAFU «Qualitätssicherung zur Einhaltung der Grenzwerte der NISV bei Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse» vom 16. Januar 2006 bzw. des «Nachtrags Adaptive Antennen» permanent sichergestellt. Für die Standorte in der Gemeinde Bubikon wurden sämtliche beantragten Messungen durchgeführt.*

**Frage 3:** Was sind die Konsequenzen, wenn bei einer Kontrolle die gemessenen Werte über dem Grenzwert liegen?

**Antwort:**

*Gemäss Auskunft der Fachstelle muss hier unterschieden werden zwischen (1) Kontrolle im Bewilligungsverfahren, bei einer (2) Grenzwertverletzung nach Abnahmemessung und (3) einer Abweichung der Betriebs- von den Bewilligungsdaten, die durch das QS-System erkannt wurde Betriebsdatenkontrolle. Zu (1): Falls die kantonale Prüfung im Bewilligungsverfahren ergibt, dass die Grenzwerte rechnerisch nicht eingehalten sind, wird das Projekt sistiert und beim Betreiber eine Anpassung verlangt. Zu (2): Wird bei einer Abnahmemessung festgestellt, dass der Anlagegrenzwert an einem der Messorte nicht eingehalten ist, sind die technischen Parameter (Sendeleistung, vertikale Abstrahlrichtung) gleichentags so anzupassen, dass er eingehalten wird. Das entsprechend aktualisierte Standortdatenblatt ist der Baubewilligungsbehörde und der Fachstelle NIS zur Kontrolle umgehend einzureichen. Zu (3): Erkennt das QS-System eine Abweichung zwischen Betriebs- und Bewilligungsdaten, so werden die Betriebsparameter i.d.R.*

*innert weniger Stunden so korrigiert, dass der bewilligte Zustand wieder eingehalten ist. Die Fehlerprotokolle werden der Fachstelle 2-monatlich zugestellt.*

**Frage 4:** Wie viele 5G Antennen sind zusätzlich zu den fünf bestehenden auf dem Gemeindegebiet Bubikon-Wolfhausen noch zu erwarten?

**Antwort:**

*Darüber kann keine Antwort erteilt werden, weil dies weder dem Kanton noch der Gemeinde bekannt ist. Es gibt keine Rechtsgrundlage, die die Mobilfunkbetreiber verpflichten würde, ihre übergeordnete Netzplanung offenzulegen.*

**Frage 5:** Was sind mögliche Begründungen, mit denen eine Gemeinde den Neubau oder die Veränderung einer 5G Antenne ablehnen kann?

*Ein Neubau oder eine Veränderung einer 5G-Antenne kann nur abgelehnt werden, wenn die Grenzwerte überschritten werden. D. h. Wenn die Kriterien der NISV eingehalten sind und die Anlage dem Baurecht entspricht, kann eine Baubewilligung nicht verwehrt werden.*

**Beschluss**

1. Die Anfrage vom 9. Mai 2022 gemäss § 17 Gemeindegesetz von «IG Bubik ohne 5G» vertreten durch Herr Andreas Pfister, Allmenstrasse 21, 8608 Bubikon betreffend FG Funknetz wird durch Gemeinderat Hans-Christian Angele an der Gemeindeversammlung beantwortet.
2. Die Antwort des Gemeinderats wird dem Fragesteller in Anwendung von Art. 17 Gemeindegesetz mit Protokollauszug zugestellt.
3. Die Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden auf der Website der Gemeinde per sofort veröffentlicht.
4. Mitteilung an:
  - «IG Bubik ohne 5G», Andreas Pfister, Allmenstrasse 21, 8608 Bubikon
  - Gemeindeversammlung
  - Hans-Christian Angele, Ressortvorsteher Hochbau und Planung
  - Abteilung Hochbau und Planung
  - Abteilung Präsidiales und Kultur (zur Publikation und Abgabe an der GV)
  - Publikation
  - Archiv

**Gemeinderat Bubikon**

Andrea Keller  
Gemeindepräsidentin

Urs Tanner  
Gemeindeschreiber

31. Mai 2022

Versandt: \_\_\_\_\_